

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 16
Thema: Zugewinnausgleich nach neuem Recht
Leitung: Prof. Dr. Volker Lipp, Göttingen

Arbeitskreisergebnisse

1. Neubestimmung des Zugewinns

Wie bisher gilt:

- Wer den Zugewinnausgleich fordert, muss dessen Voraussetzungen darlegen und beweisen.
- Dabei kommt § 1377 III BGB dem Anspruchsteller zugute.

Aufgrund der Neufassung von §§ 1374, 1375 BGB (negatives Anfangs- bzw. Endvermögen) folgt:

- Wer sich auf negatives Anfangsvermögen der Gegenseite beruft, trägt dafür die Behauptungs- und Beweislast. Das umfasst sowohl das Vorhandensein von Schulden als auch das Nichtvorhandensein von Aktiva.
- Hierbei kommen ihm die neuen Auskunftsansprüche nach § 1379 BGB zugute.
- Im Übrigen greifen auch beim negativen Anfangsvermögen die allgemeinen Grundsätze zum Beweis negativer Tatsachen ein.
- Diese Grundsätze gelten auch für den Streit über die Höhe des (negativen) Anfangsvermögens.

2. Ausgleichsforderung

§ 1378 II BGB ist unverändert geblieben, seine Funktion hat sich nach der Einführung des negativen Anfangs- bzw. Endvermögens und der Vorverlegung des Stichtags in § 1384 BGB in der Sache jedoch geändert. Heute dient er dem Schutz des Schuldners davor, sich nach dem Abbau seiner Schulden zur Erfüllung der Ausgleichsforderung erneut verschulden zu müssen.

Vermögensänderungen nach dem Stichtag des § 1384 BGB bleiben nach dem System des Gesetzes auch dann unberücksichtigt, wenn sie nicht auf unredlichen Vermögensmanipulationen beruhen. Eine teleologische Reduktion unter Anlehnung an § 1375 II 2 BGB, die dem Schuldner den Nachweis eröffnet, dass die Vermögensminderung nicht illoyal war, ist de lege lata nicht möglich. Auch §§ 1381, 242 BGB können keine Abhilfe schaffen. Eine gesetzliche Änderung wird mehrheitlich abgelehnt.

3. Auskunftsansprüche

Die neuen Auskunftsansprüche nach § 1379 BGB stellen eine spezielle gesetzliche Regelung dar.

Der Auskunftsanspruch aus § 1379 I 1 Nr. 2 BGB erfasst auch Vermögensveränderungen, die gemäß § 1375 II 2 BGB dem Endvermögen zuzurechnen sind (unredliche Vermögensverschiebungen).

Die allgemeinen Auskunftsansprüche aus §§ 242, 1353 BGB bleiben anwendbar, soweit § 1379 BGB nicht eingreift.

4. Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft und Durchführung des Zugewinnausgleichs

Die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft nach § 1386 i.V.m. § 1385 Nr. 2 BGB kann nur derjenige verlangen, der diese Vermögensverschiebung nicht vorgenommen hat.

5. Haushaltsgegenstände („Hausrat“)

Haushaltsgegenstände im Miteigentum der Ehegatten unterliegen nach wie vor ausschließlich der Verteilung nach § 1586b BGB.

Haushaltsgegenstände im Alleineigentum eines Ehegatten fallen nach der Reform stets in den Zugewinnausgleich.

6. Übergangsregelung

Ist der Güterstand vor dem 1.9.2009 beendet, richtet sich der Zugewinnausgleich ausschließlich nach altem Recht. Das umfasst auch Ansprüche auf Auskunft etc.

Auf Verfahren über den Zugewinnausgleich, die am 1.9.2009 bereits anhängig waren, ist gemäß Art. 229 § 20 Abs. 2 EGBGB das neue Recht anzuwenden, mit Ausnahme des § 1374.

Im Verbundverfahren kommt es allein auf die Anhängigkeit des Zugewinnausgleichsverfahrens an.